

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/192</p>
--

Vorlage für den Bildungsausschuss

Änderungsantrag
der Fraktionen von CDU und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, Gesetzentwurf
der Fraktionen von CDU und FDP

Drucksache 17/107

Der Bildungsausschuss wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Es wird eine neue Ziffer 2. eingefügt. Die bisherige Ziffer 2. wird die neue Nummer 3.

"2. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende integrierte Gesamtschulen werden mit Ablauf des 31. Juli 2010, bestehende kooperative Gesamtschulen mit Ablauf des 31. Juli 2011 zu Gemeinschaftsschulen.'

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

'An kooperativen Gesamtschulen ist für Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2008/2009, 2009/2010 und 2010/2011 jeweils in die fünfte Jahrgangsstufe eintreten, eine gemeinsame Orientierungsstufe einzurichten.'

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

'Bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 zählen neben den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten auch die integrierten Gesamtschulen, bis zum Ablauf des 31. Juli 2011 auch die kooperativen Gesamtschulen zu den allgemein bildenden Schulen im Sinne dieses Gesetzes. Die in § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, § 38 Abs. 5 Satz 3, § 111 Abs. 4 Satz 1 und § 129 Abs. 2 Nr. 3 a aufgeführten Schularten werden bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 um die Schulart integrierte Gesamtschule und bis zum Ablauf des 31. Juli 2011 um die Schulart kooperative Gesamtschule ergänzt.'

bb) Folgender Satz wird angefügt:

'Die Elternvertretungen von kooperativen Gesamtschulen können sich im Schuljahr 2010/2011 am Kreiselternbeirat Gemeinschaftsschulen beteiligen und in entsprechender Anwendung von § 74 Abs. 2 Satz 2 ein Mitglied in den Landeselternbeirat Gemeinschaftsschulen entsenden.'

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

'(4) § 135 Abs. 3 findet für die Amtszeit des Landesschulbeirates, der dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden nachfolgt, mit der Maßgabe Anwendung, dass als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinschaftsschulen nach Nummer 2 und 5 auch Eltern sowie Schülerinnen und Schüler der kooperativen Gesamtschulen gewählt und als Vertreterinnen und Vertreter nach Nummer 3 auch Lehrkräfte an kooperativen Gesamtschulen benannt werden können.'"

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 a, Nr. 2 a bis c und Nr. 3 sowie Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung, Artikel 1 Nr. 1 b und Nr. 2 d tritt am 1. August 2010 in Kraft."

Begründung:

Durch die Verlängerung der Frist zur Umwandlung der kooperativen Gesamtschulen in Artikel 2 des Gesetzentwurfes wird eine Folgeänderung des § 147 Schulgesetz notwendig.

Heike Franzen
und Fraktion

Cornelia Conrad
und Fraktion